

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2022.4 vom 20. August 2021

BS Appellationsgericht, 2021-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2022.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2022.4 du 20 août 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2022.4 del 20 agosto 2021

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 80 Abs. 2 Ausländer-und Integrationsgesetz (AIG, SR 142.20) sind die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. Diese Frist ist mit der heutigen Verhandlung und Haftüberprüfung eingehalten.

E. 2

Die Ausschaffungshaft setzt einen erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheid oder eine erstinstanzliche Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder Artikel 49a oder 49abis Militärstrafgesetzbuch (MStG, SR 321.0) voraus, dessen Vollzug mit der entsprechenden Festhaltung sichergestellt werden soll. Die Verfügung muss (noch) nicht in Rechtskraft erwachsen sein (Busslinger/Segessenmann, Ausschaffung im Dublin-Verfahren, in: Rechtsschutz bei Schengen Dublin, Breitenmoser/Gless/Lagodny [Hrsg.], Zürich/St. Gallen 2013, S. 207, 214; Göksu, in: Handkommentar AIG, Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bern 2010, Art. 76 AIG N 2). A_____ wurde mit Asylentscheid vom 20. August 2021 aus der Schweiz und dem Schengenraum weggewiesen. Als Ausreisefrist gilt gemäss Entscheid das Datum der Rechtskraft. In den Akten findet sich die Rechtskraftmitteilung des SEM vom 27. Oktober 2021, wonach der Asylentscheid am 22. September 2021 in Rechtskraft erwachsen sei. Da A_____ an der Befragung durch das Migrationsamt am 20. Januar 2022 behauptet hat, ihm sei dieser Entscheid nicht bekannt, hat die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrechts (Einzelrichterin) beim Migrationsamt einen Beleg der Zustellung des Asylentscheids einverlangt. Dieses hat der Einzelrichterin am 21. Januar 2022 mitgeteilt, es sei davon auszugehen, dass der Asylentscheid nicht zugestellt worden ist (s. E-Mail Schreiben des SEM vom 21. Januar 2022). Das Migrationsamt hat A_____ daraufhin den Asylentscheid vom 20. August 2021 umgehend und vor Stattfinden der gerichtlichen Haftüberprüfung eröffnet. Damit fehlt es dem Wegweisungsentscheid zwar an der Rechtskraft, was einer Inhaftnahme allerdings nicht entgegensteht (s. auch unten E. 4.2).

E. 3

3.1 Nach den gesetzlichen Vorschriften kann ein Ausländer zur Sicherstellung des Vollzugs eines eröffneten erstinstanzlichen Weg- oder Ausweisungsentscheids oder einer erstinstanzlichen Landesverweisung nach Art. 66a oder 66abis StGB oder Art. 49a oder 49abis MStG insbesondere in Haft genommen werden, wenn Gründe nach Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. b, c, g oder h AIG vorliegen, so etwa wenn gegen eine Einreisesperre für das Gebiet der Schweiz verstossen wird (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. c AIG). Ausserdem kann er in Haft genommen werden, wenn

konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil er besonderen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 AIG), oder wenn Untertauchensgefahr vorliegt (Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AIG). Dies ist regelmässig der Fall, wenn der Ausländer bereits einmal untergetaucht ist, behördlichen Auflagen keine Folge leistet, hier straffällig geworden ist, durch erkennbar ungläubwürdige und widersprüchliche Angaben die Vollzugsbemühungen der Behörden zu erschweren versucht oder sonst klar zu erkennen gibt, dass er auf keinen Fall in sein Heimatland zurückzukehren bereit ist (BGE 128 II 241 E. 2.1 S. 243, 125 II 369 E. 3 b/aa S. 375). Untertauchensgefahr ist auch zu bejahen bei eigentlichen Täuschungsmanövern, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwendung gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen). Das Gleiche gilt bei strafrechtlich relevantem Verhalten, ist bei einem straffällig gewordenen Ausländer doch eher als bei einem unbescholtenen davon auszugehen, er werde in Zukunft behördliche Anordnungen missachten (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 lit. g und h AIG).

Die Beurteilung der Untertauchensgefahr beruht auf einer Prognose. Diese ist in erster Linie vom Haftgericht vorzunehmen und zu begründen, letzteres nicht zuletzt deshalb, da das Haftgericht den Ausländer im Rahmen der obligatorischen mündlichen Verhandlung befragt und von ihm einen persönlichen Eindruck erhält (vgl. Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in: Ausländerrecht, Uebersax et al. [Hrsg.], 2. Auflage 2009, Rz. 10.94; Entscheid des Verwaltungsgerichts ZH VB.2014.00104 E. 4.3).

Die Ausschaffungshaft setzt nicht voraus, dass dem betroffenen Ausländer eine Ausreisfrist gesetzt wurde und er bereits Gelegenheit zur selbständigen Ausreise hatte, da er im Falle des Bestehens einer Untertauchensgefahr eine solche Frist zum Untertauchen nutzen könnte (Businger, Ausländerrechtliche Haft, in: Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich/Basel/Genf 2015, S. 98).

3.2 Das Migrationsamt macht das Vorliegen von Untertauchensgefahr geltend. Dem ist zuzustimmen. A___ ist nach der Stellung der Asylgesuche bzw. nach Ersuchen um Wiederaufnahme des Asylverfahrens jedes Mal untergetaucht bzw. aus der Schweiz ausgewandert. Dies führte zweimal zu einem Abschreiben des Asylverfahrens. Auch nach Ergehen des negativen Asylentscheids im August 2021 hat A___ die Schweiz wiederum mindestens zweimal erwiesenermassen verlassen und musste zweimal aus dem Ausland rücküberstellt werden. Damit hat er sich erneut nicht an die behördlichen Anweisungen gehalten, schliesslich ist es ihm im Asylverfahren und ohne Ausweispapiere nicht gestattet, im Schengen-Raum zu reisen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass ihm der Entscheid nicht bereits im August 2021 zugestellt wurde (s. oben E. 2). Ausserdem hat er nach wie vor gegenüber dem Migrationsamt behauptet, er sei libyscher Staatsangehöriger, was nach der Anerkennung seiner Person als tunesischer Staatsangehöriger als unwahr erstellt ist. Dieser Falschangabe betreffend seine Herkunft entsprechend hat er sich auch niemals um den Erhalt von Ausweispapieren gekümmert. Ebenfalls kohärent zu seinen Bemühungen, seine wahre Identität zu verschleiern, ist sodann der Umstand, dass er den Behörden unter verschiedenen Identitäten bekannt ist. Dies zum einen unter dem Namen A___ aus Libyen mit unterschiedlichen Geburtsdaten (geb. am 11. Juni 2001, am 11. Mai 2001, am 1. Januar 2013 [recte: wohl 2003], am 11. Juni 2004) und zum anderen unter den Namen, Staatsangehörigkeiten und Geburtsdaten [...] aus Tunesien, geboren am 11. Mai 2001, und [...] aus Ägypten, geboren am 12. Dezember 2000 (s. Auszug aus dem zentralen Migrationsinformationssystem [ZEMIS] vom 1. Dezember 2021). Hinzu kommt,

dass A_____ in der Schweiz wiederholt straffällig geworden ist. Es ergingen am 21. Dezember 2019 ein Strafbefehl der Jugendanwaltschaft wegen Diebstahls, Beschimpfung, mehrfache Gewalt gegen Behörden und Beamte sowie Widerhandlung gegen das Übertretungsstrafgesetz, am 5. März 2020 ein Strafbefehl der Jugendanwaltschaft wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das AIG (mehrfache Missachtung einer Eingrenzung), am 18. Juni 2020 ein Strafbefehl der Jugendanwaltschaft wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz und mehrfache Widerhandlung gegen das AIG, am 17. September 2021 ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft wegen zwei geringfügigen Vermögensdelikten (Diebstahl und Sachbeschädigung) und am 22. Oktober 2021 ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft wegen Hausfriedensbruchs und mehrfachen geringfügigen Diebstahls. Daraus wird offenbar, dass sich A_____ in keiner Art und Weise an die hiesige Rechtsordnung hält. Sodann wurde durch das Migrationsamt am 20. Dezember 2019 eine Eingrenzung auf das Gebiet des Bundesasylzentrums für die Dauer von vier Monaten verfügt. Wie dem Strafbefehl vom 5. März 2020 zu entnehmen ist, hielt sich A_____ nicht daran. Vor dem Hintergrund des dargelegten Verhaltens von A_____ seit seiner ersten Einreise in die Schweiz im Jahr 2019 ist erstellt, dass im Falle seiner Freilassung mit seinem Untertauchen zu rechnen ist. Dies umso mehr, als ihm nun bekannt ist, dass seine Identität von den tunesischen Behörden anerkannt worden ist, weshalb eine Rückschaffung nach Tunesien rechtlich und tatsächlich möglich ist (s. dazu unten E. 4.2). Daran ändert auch nichts, dass er an der Gerichtsverhandlung um eine Chance gebeten hat, in Freiheit aus der Schweiz ausreisen zu können, nachdem er zuerst in aller Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht hat, er werde niemals freiwillig in seine Heimat ausreisen. Seine Zusage der Kooperation ist vor dem Hintergrund seines Verhaltens und seiner Aussagen ■ auch an der Verhandlung ■ nicht verlässlich.

Dass mildere Massnahmen, wie die Eingrenzung auf ein Gebiet des Kantons und eine Meldepflicht, A_____ nicht von einem Untertauchen abzuhalten vermögen, ist angesichts seines bisherigen Verhaltens auszuschliessen. Wie dargelegt, hat er sich an eine bereits erfolgte Eingrenzung nicht gehalten, ist er bereits mehrfach untergetaucht und zeigt auch sein sonstiges Verhalten, dass er behördlichen Anweisungen keine Folge leistet, wenn ihm dies opportun erscheint. Die Anordnung von Haft ist damit rechtmässig und notwendig, da ein milderes Mittel zur Sicherung seiner Ausweisung untauglich ist.

Soweit A_____ droht, er werde sich im Falle seiner Ausschaffung selbst verletzen, kann er damit seine Freilassung ebenfalls nicht erzwingen. Es gibt keinerlei Anzeichen, dass solches mögliche zukünftige Verhalten im Zusammenhang mit einer (psychischen) Erkrankung steht, weshalb von seiner grundsätzlichen Haftersicherungsfähigkeit auszugehen ist.

E. 4

4.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 AIG sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AIG dürfen zusammen in der Regel die maximale Haftdauer von sechs Monaten nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AIG). Weiter darf der Vollzug einer allfälligen Weg- oder Ausweisung nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar sein (Art. 80 Abs. 6 lit. a AIG; BGE 127 II 168 E. 2c S. 171 f.). Schliesslich muss die zuständige Behörde ohne Verzug über die Aufenthaltsberechtigung des Ausländers entscheiden (Art. 75 Abs. 2 AIG, Beschleunigungsgebot) und muss die Haft als Ganzes verhältnismässig sein (vgl. BGE 130 II 56 E. 1S. 58 und BGE 125 II 369 E. 3a S. 374 f.).

4.2 Nachdem der Asylentscheid vom 20. August 2021 erst am heutigen Vormittag hat zugestellt und eröffnet werden können, beginnt die Rechtsmittelfrist erst morgen zu laufen. Allerdings ist festzustellen, dass seit dem Ergehen des Asylentscheids bekannt geworden ist, dass A_____ seine wahre Identität gegenüber den Asylbehörden nicht offengelegt bzw. diesbezüglich nachweislich falsche Angaben gemacht hat. Das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen diesen Asylentscheid kann unter diesen Umständen aus hafterlicher Sicht als aussichtslos eingeschätzt werden bzw. ist ein solches (mögliches) Vorgehen als missbräuchlich zu erachten. A_____ hat es deshalb in der Hand, die Dauer seiner ausländerrechtlichen Inhaftierung mittels Verzicht auf das Rechtsmittel zu verkürzen, da in diesem Fall die Organisation seiner Repatriierung umgehend möglich ist. Gleichzeitig ist das öffentliche Interesse an seiner Ausschaffung als gross zu bezeichnen, da er mit seinem Verhalten die öffentliche Sicherheit mehrfach gestört und auch einen beachtlichen Kostenaufwand für den Staat generiert hat. Die Anordnung der Haft erweist sich damit auch in zeitlicher Hinsicht als verhältnismässig.

E. 5

Es werden keine Kosten erhoben (§ 4 Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Demgemäss erkennt die Einzelrichterin:

://: Die über A_____ angeordnete Ausschaffungshaft ist vom 19. Januar 2022 bis 17. April 2022 rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

- A_____
- Migrationsamt
- Staatssekretariat für Migration

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Hinweis

Dieses Urteil wurde dem Ausländer am heutigen Tag mündlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.